

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
 und Wirtschaft
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17607/004-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| E-Mail: post.lad1@noel.gv.at |
| Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at |
| Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986 |

Bezug
 BMWFW-551.100/0051-III/1/2014

BearbeiterIn
 Dr. Michael Hofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15337

10. Februar 2015

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur erlassen und das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 10. Februar 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur erlassen und das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Eine Kompetenzverschiebung außerhalb des B-VG wird aus grundsätzlicher Sicht abgelehnt. Aufgrund der eher geringen verwaltungsrechtlichen Bedeutung des Gegenstandes und der Beibehaltung der Zuständigkeiten im Genehmigungsverfahren, kann eine Kompetenzverschiebung zwar begründet werden, die Kompetenz zur Änderung von Vorschriften, wie sie in dem Entwurf enthalten sind, wird jedoch jedenfalls abgelehnt.

Zu § 9:

In Abs. 5 sollten zur Klarstellung – wie im UVP-G 2000 – die Umweltschutzverbände ausdrücklich genannt werden.

Gemäß Abs. 6 hat der Vorhabenträger eine öffentliche Erörterung unter Einbindung der vom Vorhaben betroffenen Kreise und Teilnahme der Infrastrukturbehörde sowie der sonst betroffenen Genehmigungsbehörden bzw. der im UVP-Verfahren voraussichtlich mitwirkenden Behörden durchzuführen. Ort und Zeit dieser öffentlichen Erörterung werden durch Anschlag an den Amtstafeln aller berührten Gemeinden und durch Verlautbarung in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung mindestens drei Wochen vorher kundgemacht. Die Infrastrukturbehörde hat eine Niederschrift über die öffentliche Erörterung aufzunehmen und diese im Internet für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme bereitzustellen.

Dieser Bestimmung ist jedenfalls nicht klar zu entnehmen, welche Verpflichtungen einerseits den Vorhabenträger und andererseits die Behörde treffen. Nach dem Wortlaut der Bestimmung handelt es sich bei der Erörterung um eine „Veranstaltung“ des Vorhabenträgers. Demnach sind die Bestimmungen des AVG (§ 44 und § 44a AVG) für Verhandlungen nicht anwendbar. Die Leitung der Erörterung durch ein Behördenorgan scheidet demnach wohl aus.

Insbesondere ist nicht klar, wer die Anschläge und die Verlautbarungen zu veranlassen bzw. durchzuführen und die Kosten, insbesondere was die Verlautbarung in einer Tageszeitung betrifft, zu tragen hat (vgl. etwa § 44g AVG).

Weiters ist nicht nachvollziehbar, warum bei einer Erörterung, welche nicht von der Behörde durchgeführt wird, gerade die Behörde eine Niederschrift aufzunehmen und zu veröffentlichen hat. Nachdem es sich, wie oben bereits erwähnt, offensichtlich bei der Erörterung nicht um eine behördliche Verhandlung handelt, stellt sich außerdem die Frage, nach welchen Rechtsvorschriften diese Niederschrift aufzunehmen ist. In diesem Zusammenhang darf auf die Bestimmungen des § 44c AVG hingewiesen werden, welche bereits Regelungen für öffentliche Erörterungen enthalten.

Letztlich sollte vorgesehen werden, dass die Umweltschutzverbände zeitgleich mit den Gemeinden informiert werden.

Die Bestätigung des Antrages (Abs. 8) hat durch Bescheid zu erfolgen. In diesem Zusammenhang sollten folgende Fragen klargestellt werden:

- a) Handelt es sich bei dem gegenständlichen Verfahren um ein Ein- oder Mehrparteienverfahren (insbesondere im Hinblick auf die nachfolgenden (Mehrparteien-)Genehmigungsverfahren und die derzeitige Diskussion zur Parteistellung der „Öffentlichkeit“ im Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000), weil eine zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist?
- b) Welcher rechtliche Charakter kommt dem Bescheid zu (Feststellungsbescheid)?
- c) Welche rechtlichen Konsequenzen (Bindungswirkungen) entfaltet dieser Bescheid, zumal nach den erläuternden Bemerkungen die Möglichkeit, in den materienrechtlichen Verfahren Verbesserungsaufträge zu erteilen, weiterhin aufrecht bleiben soll?

Zu § 10:

Abs. 2 enthält eine Devolutionsbestimmung. Die Zuständigkeit einer anderen betroffenen Behörde für eine Einzelentscheidung geht auf Antrag des Vorhabenträgers auf die Infrastrukturbehörde über, wenn die Entscheidung der sonst zuständigen Behörde nicht fristgerecht getroffen wird.

Grundsätzlich stellt sich die Frage nach einer verfassungsrechtlichen Verankerung einer Devolution.

Im Konkreten wäre aber dazu klarzustellen, ob diese Bestimmung auch für länderüberschreitende UVP-Vorhaben (getrennte Vorhabensteile je Land) oder UVP-Verfahren (gemeinsames Vorhaben und Antrag) Anwendung findet. Soll daher auf Antrag die Zuständigkeit von den betroffenen Landesregierungen als UVP-Behörden auf den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft übergehen, weil bei Vorhaben, die zwei oder mehrere Bundesländer berühren, gemäß § 7 Abs. 3 des Entwurfs der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Infrastrukturbehörde ist?

Zu § 11:

Die Bestellung von juristischen Personen (Anstalten, Instituten und Unternehmen) zu Sachverständigen wirft Fragen nach der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf und erscheint daher nicht zweckmäßig.

Gleiches gilt für Artikel 2 des vorliegenden Entwurfs.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

